

Gewerbeverein Pliezhausen e.V.

SATZUNG

Stand 01.01.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen GEWERBEVEREIN PLIEZHAUSEN e.V. , hat seinen Sitz in Pliezhausen und ist im Vereinregister beim Amtsgericht Reutlingen registriert. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein soll

- mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten um die Anliegen seiner Mitglieder zu kommunalen Themen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können;
- die Mitglieder über solche Themen der Gemeindeverwaltung stets aufklären;
- durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen;
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen;
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - Handeltreibende
 - Handwerker
 - Gewerbetreibende (einschl. Industrie, Dienstleister u. Gastronomie)
 - Freiberufler
 - Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.

Firmenmitgliedschaften sind möglich.

2. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Beirat. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim

Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand.
 - b) durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen.
 - c) durch Ausschluss der wegen grober Verletzung der Standes und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Beirat auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Beirats-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
4. Auf Beschluss des Beirats können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Beirats. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand bestehend aus
 - a) 1 Vorsitzenden
 - b) 1 Stellvertreter
 - c) 1 Schriftführer
 - d) 1 Kassier

2. Beirat bestehend aus
 - a) Mitglieder des Vorstandes
 - b) 5 weiteren Vereinsmitglieder (bis ca. 10 % der Mitglieder)
 - c) Fachgruppenvorsitzende (soweit gebildet)

3. Mitgliederversammlung (einschl. 2 Kassenprüfer)

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Beirat ihm übertragen. Der Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirates und der Mitglieder gebunden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen; jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

- a. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – laden die Mitgliederversammlungen, Beirats- u. Vorstandssitzungen ein und leiten diese.
- b. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Außerdem erledigt der Schriftführer in Absprache mit dem Vorsitzenden die Korrespondenz.
- c. Der Kassier zieht die Beiträge ein, führt die Kassengeschäfte und legt der jährlichen Mitgliederversammlung die Abrechnung vor. Die Buchhaltung ist vor der Rechnungslegung von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

§ 9 Beirat

Bei der Wahl der Beiratsmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.

Der Beirat wird auf 4 Jahre gewählt und hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Personen können beratend zu Beiratssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Beirat Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Beirat berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13). Auf Verlangen von einem Mitglied muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirats
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens – zu anderen als den Zwecken des Vereins.
- e) Änderung der Satzung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt. Der Vorsitzende hat bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Beirates eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13), im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen gelten Stimmenenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Änderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundbrief (alternativ: email oder homepage) an alle Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11 Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können innerhalb des Vereins Fachgruppen gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört Kraft seines Amtes dem Beirat des Vereins an.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Wenn nicht 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind, ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung bei der Gemeinde Pliezhausen hinterlegt und ist bei einer Neugründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 13 Wahlen

Es gibt zwei Wahlgruppen, mit einer Amtszeit von jeweils 4 Jahren; Wahlen finden somit alle 2 Jahre statt. Nächste Wahl Gruppe 2 in 2014.

Vorstand:	Wahlgruppe 1:	Vorsitzender, Kassier, 1 Kassenprüfer
	Wahlgruppe 2:	Stellvertreter, Schriftführer, 1 Kassenprüfer
Beirat	Wahlgruppe 1:	Handel, Dienstleister, Freiberufler
	Wahlgruppe 2:	Handwerk, Industrie

§ 14 Schlussbestimmung

Die ursprüngliche Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.04.1988 beschlossen. Die Änderung der Wahlperioden stammt aus der Jahreshauptversammlung vom 18.02.2004.

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 17. April 2013 beschlossen und tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gewerbeverein Pliezhausen e.V.

1. Vorsitzender: Thomas Röger, Robert-Bosch-Str. 8/1, 72124 Pliezhausen, Tel. 07127-799 88 91
2. Vorsitzender: Bernd Sulz, Carl- Zeiss- Str. 5, 72124 Pliezhausen, Tel. 07127-988-0